

Reglement für die Forschungskommission an der Hochschule St.Gallen

vom 26. November 1976¹

Der Hochschulrat der Hochschule St.Gallen

erlässt

aufgrund von Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes über die Handels-Hochschule vom 1. Januar 1955² sowie von Art. 86 Abs. 4 des Hochschulstatuts vom 18.

September 1975³

als Reglement:

I. Organisation und Arbeitsweise

Art. 1.

¹ Der Forschungskommission gehören neun Mitglieder an, darunter der Rektor oder ein Prorektor, ein Angehöriger des Mittelbaus und ein Student, welcher der Doktoratsstufe angehören muss (Art. 86 Abs. 1 des Hochschulstatuts⁴).

Art. 2.

¹ Die Mitglieder der Forschungskommission, der Präsident und der Sekretär werden vom Senat gewählt, der für eine verhältnismässige Vertretung der Abteilungen sorgt.

² Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 3.

¹ Die Forschungskommission tritt jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Zu weiteren Sitzungen kann sie vom Präsidenten von sich aus oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

² In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 4.

¹ Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 5.

¹ Der Ausstand von Mitgliedern richtet sich nach Art. 12 des Hochschulstatuts.⁵

² Die Mitglieder treten namentlich bei der Behandlung eigener Forschungsprojekte oder solcher ihrer Mitarbeiter in Ausstand.

Art. 6.

¹ Die Forschungskommission kann von sich aus Gutachten einholen und Sachverständige als Berater beiziehen.

² Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule St.Gallen, die dem Nationalen Forschungsrat angehören, der Verwaltungsdirektor sowie der Sekretär der Kommission, wenn er dieser nicht angehört, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 7.

¹ Der Sekretär führt ein Beschlussprotokoll. Dieses ist den Mitgliedern zuzustellen und von ihnen vertraulich zu behandeln.

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Forschungskommission

Art. 8.

¹ Der Forschungskommission obliegen gemäss Art. 86 Abs. 3 des Hochschulstatuts⁶:

- a) die Beschlussfassung und die Kontrolle über die Verwendung der Mittel, die der Hochschule für Forschungszwecke zur Verfügung stehen;

- b) die Beschlussfassung über die Annahme von Schenkungen zu Forschungszwecken, wenn mit den Schenkungen Bedingungen und Auflagen verbunden sind;
- c) die Beratung der Organe der Hochschule in Fragen der Forschung.

Art. 9.

¹ In allen Fragen der Forschungspolitik der Hochschule kann die Forschungskommission den akademischen Organen der Hochschule Anträge stellen.

Art. 10.

¹ Die Forschungskommission orientiert den Senat und den Hochschulrat jährlich über ihre Tätigkeit.

² Sie legt dem Hochschulrat jährlich die Rechnung vor.

Art. 11.

¹ Die Forschungskommission kann die Bereitstellung bereits zugesprochener, aber noch nicht verwendeter Beiträge verweigern, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Verwendung der Mittel besteht.

² Sie kann bei missbräuchlicher Verwendung der Forschungsbeiträge oder bei Verstoss gegen dieses Reglement Konten sperren, bereits geleistete Beiträge zurückfordern und allenfalls weitere angemessene Massnahmen treffen.

Art. 12.

¹ Die Forschungskommission entscheidet über die Verwendung der von ihr verwalteten Mittel aufgrund schriftlicher Gesuche.

² Diese sind von den für das betreffende Forschungsvorhaben zuständigen Projektleitern einzureichen.

³ Gehören die durch den Beitrag Begünstigten einem wissenschaftlichen Institut der Hochschule an, so ist das Gesuch auch von der betreffenden Institutsleitung zu unterzeichnen.

⁴ Die Forschungskommission ist befugt, für die Einreichung der Gesuche bestimmte Stichtage festzulegen und Richtlinien aufzustellen.

Art. 13.

¹ Die Forschungskommission kann Gesuchsteller an andere Fonds und Institutionen verweisen und zuhanden der zuständigen Organe zu den Gesuchen Stellung nehmen.

Art. 14.

¹ Die Forschungskommission trifft ihre Entscheide im Sinn der Förderung einer qualitativ hochstehenden Forschung und im Gesamtinteresse der Hochschule.

² Sie sorgt dafür, dass im Durchschnitt der Jahre die verschiedenen Forschungsgebiete entsprechend ihrer Bedeutung für die Hochschule gefördert werden. Gemäss diesem Grundsatz kann die Kommission bestimmte Quoten für die einzelnen Fachbereiche festlegen und weitere Richtlinien für die Beschlussfassung über die Verwendung der von ihr verwalteten Mittel aufstellen.

Art. 15.

¹ Vollaamtlich an der Hochschule oder ihren Instituten tätigen Gesuchstellern dürfen keine Beiträge mit Salär- oder Honorarcharakter zugesprochen werden.

III. Rechte und Pflichten der Gesuchsteller und der Beitragsempfänger

Art. 16.

¹ Gesuche um Beiträge aus den von der Kommission verwalteten Mitteln sind dem Präsidenten in schriftlicher Form rechtzeitig einzureichen.

² Eine Übernahme bereits getätigter Ausgaben ist ausgeschlossen.

Art. 17.

¹ Das Gesuch muss eine kurze Erläuterung und eine sorgfältige Begründung des zu finanzierenden Projektes, einen Zeitplan für dessen Durchführung und einen Voranschlag enthalten. Dabei sind Sachausgaben, Reisekostenbeiträge sowie Gehalts- und Honoraraufwendungen zu unterscheiden.

Art. 18.

¹ Die Gesuchsteller haben der Forschungskommission über weitere

Forschungsmittel zur Finanzierung des betreffenden Projektes oder ähnlicher Vorhaben, über die sie verfügen, die in Aussicht stehen oder die sie beantragt haben, lückenlos Auskunft zu erteilen.

² Die Gesuchsteller haben für die ihnen zugesprochenen Beiträge Zwischen- und Schlussberichte zu erstatten.

Art. 19.

¹ Der Gesuchsteller ist der Forschungskommission gegenüber für die zweckentsprechende Verwendung der zugesprochenen Beiträge verantwortlich. Ist diese nicht möglich, so ist die Forschungskommission unverzüglich zu orientieren.

Art. 20.

¹ Wirft ein aus dem Grundlagenforschungsfonds der Hochschule St.Gallen ganz oder zum Teil subventioniertes Werk (Publikation, audiovisuelles Mittel, Computer-Programm usw.) einen im Verhältnis zum zugesprochenen Betrag ins Gewicht fallenden Erlös ab, ist der Beitragsempfänger grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Art. 21.

¹ Ist ein solcher Erlös zu erwarten, trifft die Forschungskommission bei der Gewährung des Beitrages eine entsprechende Regelung.

² In den anderen Fällen beschliesst sie über die Rückerstattungspflicht aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen. Sie kann hiezu den Beitragsempfänger zur Offenlegung anhalten.

Art. 22.

¹ Die Rückerstattungspflicht erlischt nach neun Jahren, berechnet ab 1. Januar des Jahres, das der Veröffentlichung oder dem Beginn der Verwertung des Werkes folgt.

IV. Rechtsschutz

Art. 23.

¹ Die Verfügungen der Forschungskommission können innert vierzehn Tagen mit Rekurs beim Senat angefochten werden.

² Der Entscheid des Senates kann innert vierzehn Tagen mit Rekurs an den Hochschulrat weitergezogen werden.

³ Mit dem Rekurs kann die Verletzung wesentlicher Form- und Verfahrensvorschriften sowie Willkür bei der materiellen Behandlung des Gesuches geltend gemacht werden.

⁴ Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement für die Kommission zur Förderung und Koordination der Grundlagenforschung an der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 7. Juli 1969⁸,
- b) das Reglement über die Rückerstattung von Forschungsbeiträgen aus dem Grundlagenforschungsfonds der Hochschule St.Gallen vom 18. August 1975⁹.

Art. 25.

¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung des Regierungsrates ab 1. März 1977 angewendet.

Im Namen des Hochschulrates,
Der Präsident:
Dr. Alfred Hummler, Stadtmann

Der Sekretär:
lic. rer. publ. Walter Aeberli,
Verwaltungsdirektor

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

beschliessen:

Das vorstehende Reglement für die Forschungskommission an der

Hochschule St.Gallen vom 26. November 1976 wird in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Handels-Hochschule vom 1. Januar 1955¹⁰ genehmigt.

St.Gallen, 11. Januar 1977

Der Landammann:
Ernst Rüesch

Im Namen des Regierungsrates,
Für den Staatsschreiber:
Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Januar 1977; in Vollzug ab 1. März 1977.

2 sGS 217.11.

3 sGS 217.15.

4 sGS 217.15.

5 sGS 217.15.

6 sGS 217.15.

7 sGS 951.1.

8 nGS 6, 216.

9 nGS 10-67.

10 sGS 217.11.